

# Vereinsatzung in der Neufassung von 2011

## VEREINSSATZUNG

### Blau-Weiss Bümmerstede e.V., Oldenburg

#### Neufassung vom Januar 2011 ( mit aktueller Änderung des § 12 von 2015 )

##### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BLAU-WEISS BÜMMERSTEDDE (kurz: BWB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e. V."
2. Er ist der ideelle Nachfolger des Bümmersteder SV e. V. und des FC Blau-Weiß Oldenburg e. V. von 1923.
3. Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarbe ist blau/weiß.

##### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportarten Badminton, Basketball, Fußball, Laufen/Walken, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

##### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Benutzung der vom Verein herausgegebenen

Aufnahmeerklärung an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme abgelehnt hat. Eine Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das neue Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

3. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliedsliste
- d) Ausschluss,
- e) Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an dem Verein und dessen Vermögen.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten, wie auch die Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten bis dahin erfüllt sein muss. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben werden.

3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere a) vorsätzliche Verstöße gegen Satzung beziehungsweise die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sind am 1. eines jeden Monats fällig und werden regelmäßig ohne vorherige Rechnungslegung bzw. Vorankündigung per Lastschriftverfahren halbjährlich im März und September eines jeden Jahres erhoben. In Ausnahmefällen kann eine hiervon abweichende Bezahlung der Beiträge und Gebühren vereinbart werden.

3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.

4. Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung, Zusatzbeiträge und Verwaltungsgebühren (Mahnggebühren etc.) vom Vorstand festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.

5. Die Rückerstattung von Beiträgen bei Ausfall von Übungsstunden ist ausgeschlossen. Die Stornierung von Berechtigungen, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, kann stets nur zum Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen und wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens zum 31. März oder 30. September für das laufende Kalenderhalbjahr

bewirkt.

6. Beiträge sind wie folgt zu staffeln: a) für Kinder und Jugendliche bis zum achtzehnten Lebensjahr sowie für fördernde (passive) Mitglieder,

b) für aktive Mitglieder ab dem achtzehnten Lebensjahr.

Der Vorstand kann über Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes über sechzehn Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- versammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist vor der Mitwirkung dem Vorstand mitzu- teilen.

3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftreten die vorge- schriebene Vereinskleidung zu tragen.

6. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlas- sen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7. Änderungen der Anschrift, der Kontoverbindung und telefonischen Erreichbarkeit sind der Geschäftsstelle zeitnah mitzuteilen.

### **§ 8 Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstan- den sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Per- son, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfährt, haftet der Verein nur im Rah- men der Sportunfallversicherung.

2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

### **§ 9 Die Vereinsorgane und deren Haftung**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Sportausschuss

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so hat dieser Personenkreis gegen den Verein

einen Anspruch auf Kostenübernahme ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

zu a) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Hauptversammlung aller Mitglieder findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt (Jahreshauptversammlung). 2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung in den Vereinsschaukästen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. 3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Bei später gestellten Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. 4. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden und über alle eingegangenen Anträge, insbesondere obliegt ihr a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte, b) die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung, c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, e) die Entscheidung über gegen den Vorstand erhobene Beschwerden, f) die Genehmigung des Voranschlages und der Höhe der Beiträge, g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. 5. Die Abstimmungen sind durch Handzeichen vorzunehmen. 6. Beschlussfähigkeit und Mehrheiten a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. b) Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. c) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. d) Sollte die Versammlung eine andere Art der unter § 9 Absatz 5 aufgeführte Abstimmung wünschen, so ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 7. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen kann jederzeit vom Vorstand erfolgen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von fünfzig der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden. Auch die unter 4. a bis g aufgeführten Angelegenheiten können beraten und beschlossen werden. 8. Über die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungs- und Protokollleiter zu unterzeichnen ist.

zu b) Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Protokollleiter
- e) dem Leiter Sportausschuss
- f) dem Jugendvertreter
- g) dem Medienbeauftragten

2. Der Vorstand wird in offener Wahl von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen für die Vorstandsmitglieder zu a), c), e) und g) finden in den Jahren mit ungerader Zahl statt, alle anderen in den Jahren mit gerader Zahl.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und

der Schatzmeister. Sofern es sich um Rechtsgeschäfte mit einer Vermögensregelung im Werte von über 1500,- Euro handelt, sind beide Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsberechtigt. In anderen Fällen sind der Schatzmeister mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie beide Vorsitzende vertretungsberechtigt.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführenden Vorstand koordiniert die Arbeit des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen.

5. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder seines Gremiums von einer Mitarbeit zu beurlauben, wenn Arbeitspflichten schuldhaft nicht erfüllt werden, wenn der Satzung zuwidergehandelt oder wenn die Interessen des Vereins geschädigt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

7. Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn es im Vereinsinteresse erforderlich erscheint oder wenn Vereinsinteressen gefährdet werden.

8. Der Vorstand berät und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung des Sports und setzt im Rahmen des Haushaltsplanes die Haushaltsmittel für die einzelnen Sportarten fest.

9. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig einmal pro Quartal stattfinden.

10. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom geschäftsführenden Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden. Ein Stellenplan ist vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Alles Weitere regeln die vom Vorstand zu verabschiedenden Ordnungen.

zu c) Sportausschuss 1. Der Sportausschuss bildet sich aus den Abteilungsleitern, bzw. einem Vertreter aus jeder Abteilung und dem Leiter Sportausschuss.

2. Dem Sportausschuss obliegt die fachliche Beratung des Vorstandes. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Sitzungen des Sportausschusses teilzunehmen. 3. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Leiter Sportausschuss. Er hat die Vorstandsmitglieder über eine bevorstehende Sitzung eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu informieren. Er hat zeitnah den geschäftsführenden Vorstand über die Sitzungsinhalte schriftlich zu informieren. Eventuell gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand zu genehmigen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen 1. und 2. Kassenprüfer. In geraden Jahren wird der 1. und in ungeraden Jahren der 2. Kassenprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand und dem Sportausschuss angehören.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch einmal im laufenden Jahre und nach Beendigung eines Geschäftsjahres, spätestens vor Einberufung der Jahreshauptversammlung prüfen, sie durch ihre Unterschrift bestätigen und in dieser Versammlung hierüber berichten. 3. Bei festgestellten Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand vorher entsprechend berichten. 4. Die Prüfungstermine sprechen die Kassenprüfer mit dem Schatzmeister ab.

## **§ 11 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die

sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

### **§ 12 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9a) 6.c) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB zu Liquidatoren ernannt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

Oldenburg, 27.01.2011